

ÖVE-K 40/1951

**Österreichische Vorschriften
für die Elektrotechnik**

**Isolierte Leitungen mit
Gummiisolation für
Hoch-, Mittel- und
Niederspannung**

DK 621.315.3.004.2(436)

Ausgearbeitet im Auftrage des vom Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau eingesetzten Hauptausschusses für
Vorschriften und Normen auf dem Gebiete der Elektrotechnik
vom

Fachausschuß K für Vorschriften und Normen für Kabel und
umhüllte Leitungen auf dem Gebiete der Elektrotechnik

Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9

Nachdruck verboten.
Copyright by Elektrotechnischer Verein, Wien I, Eschenbachgasse 9.

Printed in Austria.

Copyright OVER

ÖVE-K 40/1951

**Entwurf
österreichischer
Vorschriften über
isolierte Leitungen mit
Gummiisolation für Hoch-,
Mittel- und Nieder-
spannung**

DK 621.315.3.004.2(436)

**Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9**

Herausgegeben am 1. Juli 1951

**Nachdruck verboten!
Copyright by Elektrotechnischer Verein Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9**

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Vorschriften-Entwurfes ist nach Runderlaß Nr. 4 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zahl 43.791/I-6/51 vom 3. August 1951 verbindlich. Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 4 lautet wie folgt:

III.

Die Vorschriften für isolierte Leitungen VDE 0250/XII. 40, VDE 0250 d/X. 41, VDE 0250 e/XI. 41, VDE 0250 U/X. 40, VDE 0250 Ug/X. 41, VDE 0250 Uh/XII. 41 und VDE 0250 K/III. 42 samt allen zugehörigen Änderungen, sofern nicht in den Runderlässen Nr. 2 und Nr. 3 darauf Bezug genommen wird, ferner das Merkblatt über Zinkleitungen VDE 0290/III. 42 sowie der Abschnitt IV des Runderlasses Nr. 3 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zahl 67.153/II-6 a/50 vom 1. 1. 1951 werden außer Kraft gestellt und durch jene Bestimmungen ersetzt, die in dem im Verlage des Elektrotechnischen Vereines Österreichs in Wien unter dem Titel „Entwurf österreichischer Vorschriften über isolierte Leitungen mit Gummiisolation für Hoch-, Mittel- und Niederspannung ÖVE K 40/1951“ am 1. Juli 1951 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind. Wo ferner in anderen in Österreich geltenden VDE-Vorschriften auf die erwähnten außer Kraft gesetzten VDE-Bestimmungen Bezug genommen wird, ist sinngemäß der neue Entwurf heranzuziehen. Sinngemäß bleiben ferner die technischen Bestimmungen des Runderlasses Nr. 2 des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, Zahl 10.229-1/49 vom 21. 6. 1949, Abschnitt VIII und IX aufrecht.

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 ... § 9 Geltungsbereich	7
§ 10 ... § 19 Allgemeine Bestimmungen für die Auswahl, den Aufbau und die Be- nennung der Leitungen	7
§ 13 ... § 18 Allgemeiner Leitungsaufbau	9
§ 20 ... § 99 Leitungen für feste Verlegung	12
§ 100 ... § 149 Leitungen zum Anschluß ortsver- änderlicher Stromverbraucher	24
§ 150 ... § 169 Prüfbestimmungen	32
§ 170 ... § 177 Belastbarkeit der Leitungen	35
Übersichtstafel	40

Copyright OVE

Geltungsbereich.

§ 1. Zeitlich.

- 1.1 Diese Vorschriften treten am 15. Oktober 1951 für alle Anlagen die nach diesem Zeitpunkt errichtet werden in Kraft.
- 1.2 Soweit Anlagen aus bestehenden Lagerbeständen von isolierten Leitungen mit Gummiisolation errichtet werden, dürfen noch die hiefür bisher in Geltung gestandenen VDE-Vorschriften in Anwendung gebracht werden, vorausgesetzt, daß die Anlage bis spätestens 1. Juni 1952 in Angriff genommen wird.

§ 2. Räumlich.

Diese Vorschriften gelten im Gebiet der Republik Österreich.

§ 3. Sachlich.

Diese Vorschriften gelten als Bau- und Prüfvorschrift für gummiisolierte Leitungen mit Kupfer- oder Aluminiumleitern in Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen.

Gummiisolierte Leitungen, deren Verwendbarkeit über den Rahmen dieser Vorschrift hinausgeht, und gummiisolierte Leitungen für Fernmeldezwecke sind in besonderen Vorschriften behandelt.

§ 4.

Außer diesen Vorschriften gelten alle sonstigen auf gummiisolierte Leitungen bezüglichen Bestimmungen, die jeweils in Österreich in Geltung stehen.

§ 5... § 9.

Frei für Ergänzungen.

Allgemeine Bestimmungen für die Auswahl, den Aufbau und die Benennung der Leitungen.

§ 10.

V e r w e n d b a r k e i t: Isolierte Leitungen nach diesen Vorschriften werden als Leitungen für feste Verlegung (§ 20... § 99) und als Leitungen zum Anschluß ortsveränderlicher Stromverbraucher (§ 100... § 149) hergestellt.